

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Sozialausschuss	12.05.2025	
Kreisausschuss	19.05.2025	

Betreff:

Informationen zum Gewalthilfegesetz

Sachverhalt:

Das am Ende der Legislaturperiode doch noch beschlossene Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) ist am 27.02.2025 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2025 Nr. 57).

An dieser Stelle soll kurz über die wesentlichen Inhalte und Regelungen informiert werden.

1. Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung

Ab dem 1. Januar 2032 erhalten gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder einen individuellen Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung. Dieser Anspruch ist unabhängig von gesundheitlicher Verfassung, Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Sprachkenntnissen. Betroffene können künftig bundesweit Hilfeeinrichtungen aufsuchen und Leistungen in Anspruch nehmen, unabhängig davon, aus welcher Kommune oder welchem Bundesland sie kommen. Der Anspruch kann vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden.

2. Verpflichtung der Länder

Die Länder werden zum 01.01.2027 verpflichtet, ein Netz an bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen und die Träger angemessen zu finanzieren. Hierdurch sollen Zugangshindernisse bei der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen abgebaut und Versorgungslücken geschlossen werden. In diesem Zusammenhang sollen auch Mindeststandards für Beratungsstellen formuliert werden.

3. Finanzierung

Zur Umsetzung des Gesetzes stellt der Bund den Ländern im Zeitraum von 2027 bis 2036 insgesamt 2,6 Milliarden Euro im Wege der Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung. Durch diese Bundesbeteiligung soll die bisherige Finanzierung, die oft auf freiwilligen Leistungen der Länder und Kommunen basierte, abgelöst werden.

4. Prävention und Vernetzung

Das Gesetz sieht Maßnahmen zur Prävention vor, einschließlich Täterarbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem wird die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des spezialisierten Hilfesystems und mit allgemeinen Hilfsdiensten unterstützt.

5. Statistik und Evaluierung

Ab 2028 wird eine Bundesstatistik zur Inanspruchnahme der Schutz- und Beratungsangebote erhoben. Eine Evaluierung des Gesetzes ist acht Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen.

Das Gewalthilfegesetz stellt einen Paradigmenwechsel dar. Erstmals wird ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung gesetzlich verankert und unter Beteiligung des Bundes den Ländern aufgegeben, diese Strukturen verlässlich und angemessen zu finanzieren.

Der Kreisverwaltung liegen bisher keine genauen Informationen vor, wie das Land Niedersachsen die Finanzierung regeln und eine Bedarfsanalyse vornehmen wird.

Wittmund, den 16.04.2025

gez. *Börgmann, Marco*

Anlagenverzeichnis: